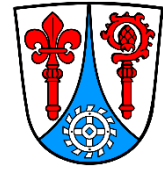


Gemeinde Schwabsoien

Schongauer Str. 1, 86987 Schwabsoien



**3. Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integriertem Landschaftsplan**

der Gemeinde Schwabsoien zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaik“

Bundesland Bayern
Landkreis Weilheim-Schongau
Gemeinde Schwabsoien
Gemarkung Sachsenried
Flurstücke 837 (TF), 838 (TF), 841 (TF), 842 (TF), 843 (TF), 848 (TF), 849 (TF), 850,
850/2 (TF), 863 (TF), 863/2 (TF), 864 (TF), 865 (TF), 867 (TF)

Abwägungen

zum Verfahren §3 Abs. 1 und §4 Abs. 1 BauGB

zum Vorentwurf in der Fassung vom 11.03.2024



Inhaltsverzeichnis

Gemeinde Schwabsoien.....	4
1. Eingegangene Stellungnahmen gemäß Verfahren nach §4 Abs. 1 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange).....	4
1.1 Folgende Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:	4
1.1.1 Landratsamt Weilheim-Schongau – Bauamt	4
1.1.2 Landratsamt Weilheim-Schongau - Wasserrecht	4
1.1.3 Wasserwirtschaftsamt Weilheim.....	4
1.1.4 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim i. OB	4
1.1.5 Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern	4
1.1.6 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege	4
1.1.7 Bayer. Landesamt für Umwelt	4
1.1.8 Bayerischer Bauernverband.....	4
1.1.9 Bund Naturschutz in Bayern e.V.	4
1.1.10 Deutsche Telekom Technik GmbH	4
1.1.11 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG.....	4
1.1.12 Handwerkskammer für München und Oberbayern	4
1.1.13 Kreishandwerkerschaft Oberland.....	4
1.1.14 Kreisheimatpfleger	4
1.1.15 LEW Kundencenter Schongau	4
1.1.16 LEW TelNet GmbH.....	4
1.1.17 Oberfinanzdirektion.....	4
1.1.18 EVA – Erbenschwanger Verwertungs- und Abfallentsorgungsgesellschaft mbH.....	4
1.1.19 Gemeinde Bidingen	4
1.1.20 Gemeinde Denklingen	4
1.2 Folgende Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken und Einwände und somit ihr Einverständnis mit der Planung angezeigt bzw. sind davon nicht betroffen:.....	5
1.2.1 Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, mit Schreiben vom 27.09.2024.....	5
1.2.2 LEW Verteilnetz GmbH, mit Schreiben vom 27.09.2024	5
1.2.3 Landratsamt Weilheim-Schongau – SB 40.1 – Bauleitplanung, mit Schreiben vom 26.09.2024.....	5
1.2.4 Landratsamt Weilheim-Schongau – Umweltschutzverwaltung, mit Schreiben vom 29.08.2024.....	5
1.2.5 Landratsamt Weilheim-Schongau – Brandschutzdienststelle, mit Schreiben vom 11.09.2024.....	5
1.2.6 Gemeinde Altenstadt, mit Schreiben vom 24.09.2024, Formblatt Nr. 2.1	5
1.2.7 Gemeinde Schwabbruck, mit Schreiben vom 19.09.2024, Formblatt Nr. 2.1	5
1.2.8 Gemeinde Hohenfurch, mit Schreiben vom 17.09.2024, Formblatt Nr. 2.1	6
1.2.9 Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 12.09.2024.....	6
1.2.10 Schwaben netz GmbH, mit Schreiben vom 03.09.2024	6
1.2.11 Staatliches Bauamt Weilheim, mit Schreiben vom 09.09.2024, Formblatt Nr. 2.1.....	6
1.2.12 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, mit Schreiben vom 04.09.2024	6
1.2.13 Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt, mit Schreiben vom 30.08.2024 .	6

1.2.14	Bischöfliche Finanzkammer, mit Schreiben vom 26.08.2024.....	6
1.2.15	Immobilien Freistaat Bayern, mit Schreiben vom 23.08.2024	6
1.2.16	Polizeiinspektion Schongau, mit Schreiben vom 23.08.2024, Formblatt Nr. 2.1.....	7
1.3	Folgende Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange haben Hinweise und Anregungen vorgetragen bzw. Forderungen erhoben:	8
1.3.1	Landratsamt Weilheim-Schongau – Sachbereich 41.2, Technischer Umweltschutz, mit Schreiben vom 20.09.2024, Formblatt Nr. 2.5.....	8
1.3.2	Landratsamt Weilheim-Schongau – Sachbereich Fachlicher Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege, mit Schreiben vom 23.09.2024	8
1.3.3	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim i.OB, mit Schreiben vom 23.09.2024.....	10
1.3.4	Gemeinde Ingenried, mit Schreiben vom 19.09.2024, Formblatt Nr. 2.4	11
1.3.5	Regierung von Oberbayern – höhere Landesplanungsbehörde, mit Schreiben vom 09.09.2024.....	12
1.3.6	Planungsverband Region Oberland, mit Schreiben vom 11.09.2024.....	14
2.	Eingegangene Stellungnahmen gemäß Verfahren nach §3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)	16
3.	Verfahrensleitender Beschluss	17

Gemeinde Schwabsoien

3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaik“

1. Eingegangene Stellungnahmen gemäß Verfahren nach §4 Abs. 1 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange)

Abwägung der im Verfahren zur frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vorgetragene Stellungnahmen. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben/Emailausgang vom 23.08.2024 insgesamt 42 Stellen am Verfahren beteiligt. Sie wurden gebeten, bis zum 26.09.2024 zum Vorentwurf Stellung zu nehmen. Es wurden 22 Stellungnahmen abgegeben. Es gelten jeweils die Originalstimmungen.

1.1 Folgende Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- 1.1.1 Landratsamt Weilheim-Schongau – Bauamt
- 1.1.2 Landratsamt Weilheim-Schongau - Wasserrecht
- 1.1.3 Wasserwirtschaftsamt Weilheim
- 1.1.4 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim i. OB
- 1.1.5 Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- 1.1.6 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- 1.1.7 Bayer. Landesamt für Umwelt
- 1.1.8 Bayerischer Bauernverband
- 1.1.9 Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- 1.1.10 Deutsche Telekom Technik GmbH
- 1.1.11 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- 1.1.12 Handwerkskammer für München und Oberbayern
- 1.1.13 Kreishandwerkerschaft Oberland
- 1.1.14 Kreisheimatpfleger
- 1.1.15 LEW Kundencenter Schongau
- 1.1.16 LEW TelNet GmbH
- 1.1.17 Oberfinanzdirektion
- 1.1.18 EVA – Erbenschwanger Verwertungs- und Abfallentsorgungsgesellschaft mbH
- 1.1.19 Gemeinde Bidingen
- 1.1.20 Gemeinde Denklingen

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass von obigen Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange und obigen Nachbargemeinden keine Stellungnahmen eingegangen sind. Es wird unterstellt, dass mit der Planung Einverständnis besteht.

Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes bleibt unverändert.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen (ohne Beteiligung von Gemeinderat Kirchmayr)

1.2 Folgende Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken und Einwände und somit ihr Einverständnis mit der Planung angezeigt bzw. sind davon nicht betroffen:

1.2.1 Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, mit Schreiben vom 27.09.2024

Stellungnahme:

„... Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft besteht Einverständnis. Weitere Anmerkungen oder Bedenken sind derzeit nicht erkennbar.“

1.2.2 LEW Verteilnetz GmbH, mit Schreiben vom 27.09.2024

Stellungnahme:

„ ... vielen Dank, dass Sie uns über die Planungen informiert haben.

Gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen unsererseits keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen unserer Gesellschaft.“

1.2.3 Landratsamt Weilheim-Schongau – SB 40.1 – Bauleitplanung, mit Schreiben vom 26.09.2024

Stellungnahme:

„... zur o. g. Flächennutzungsplanänderung erhalten Sie beiliegende Stellungnahmen z. K. u. w. v.

Neben den Fachstellen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, wurden der Sachbereich Städtebau und das Wasserrecht beteiligt. Der Sachbereich Städtebau hat keine Einwände, vom Wasserrecht ist keine Stellungnahme eingegangen.“

1.2.4 Landratsamt Weilheim-Schongau – Umweltschutzverwaltung, mit Schreiben vom 29.08.2024

Stellungnahme:

„zum oben genannten Bauleitplanverfahren wird aus bodenschutzrechtlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die Gemeinde Schwabsoien plant die 3. Änderung des Flächennutzungsplans, deren Umgriff die Flurnummern 837 (TF), 838 (TF), 841 (TF), 842 (TF), 843 (TF), 844, 848 (TF), 849 (TF), 850, 850/2, 863 (TF), 863/2 (TF), 864 (TF), 865 (TF), und 867 (TF), der Gemarkung Sachsenried umfasst.

Diese Grundstücke sind derzeit nicht im Altlastenkataster (vgl. Art. 3 Bayerisches Bodenschutzgesetz), Stand: 29.08.2024, eingetragen. Ferner sind uns keine Informationen bekannt, dass sich auf den vorgenannten Flurnummern Altlasten befinden.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht ist deshalb nichts weiter veranlasst.“

1.2.5 Landratsamt Weilheim-Schongau – Brandschutzdienststelle, mit Schreiben vom 11.09.2024

Stellungnahme:

„... die Belange des abwehrenden Brandschutzes werden in derzeitiger Planungsphase noch nicht berührt.“

1.2.6 Gemeinde Altenstadt, mit Schreiben vom 24.09.2024, Formblatt Nr. 2.1

Stellungnahme:

„keine Einwendungen und Anregungen“

1.2.7 Gemeinde Schwabbruck, mit Schreiben vom 19.09.2024, Formblatt Nr. 2.1

Stellungnahme:

„keine Einwendungen und Anregungen“

1.2.8 Gemeinde Hohenfurch, mit Schreiben vom 17.09.2024, Formblatt Nr. 2.1

Stellungnahme:

„keine Einwendungen und Anregungen“

1.2.9 Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 12.09.2024

Stellungnahme:

„... wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.08.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.“

1.2.10 Schwaben netz GmbH, mit Schreiben vom 03.09.2024

Stellungnahme:

„... in Beantwortung Ihres oben genannten Schreibens teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keinen Einwand erheben.“

1.2.11 Staatliches Bauamt Weilheim, mit Schreiben vom 09.09.2024, Formblatt Nr. 2.1

Stellungnahme:

*„keine Äußerung
Belange des staatlichen Bauamtes werden nicht berührt.“*

1.2.12 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, mit Schreiben vom 04.09.2024

Stellungnahme:

„... vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“

1.2.13 Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt, mit Schreiben vom 30.08.2024

Stellungnahme:

„... im Anhang übersende ich Ihnen unsere Stellungnahme zum o.g. Planungsverfahren.

...

vom Gewerbeaufsichtsamt wahrzunehmende öffentliche Belange werden von oben aufgeführter Planung nicht berührt. Es bestehen daher gegen o.g. Vorhaben keine Einwände.“

1.2.14 Bischöfliche Finanzkammer, mit Schreiben vom 26.08.2024

Stellungnahme:

„... wir danken Ihnen für die unten stehende Email und können Ihnen nach Prüfung der Unterlagen mitteilen, dass gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes von unserer Seite keine Anregungen vorgebracht werden.

Kirchliche Flächen sind von der Planung nicht betroffen.

Die Pfarreiengemeinschaft Altenstadt erhält diese Email zur Information.“

1.2.15 Immobilien Freistaat Bayern, mit Schreiben vom 23.08.2024

Stellungnahme:

„... vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme an der 3. Änderung des FNP der Gemeinde Schwabsoien.

Das Plangebiet liegt außerhalb staatseigener Bergwerksfelder. Von der Änderung des FNP sind keine staatseigenen Bergrechte betroffen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“

1.2.16 Polizeiinspektion Schongau, mit Schreiben vom 23.08.2024, Formblatt Nr. 2.1

Stellungnahme:

„keine Äußerung“

Beschluss:

Die vorgenannten Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird festgestellt, dass von den vorgenannten Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden mit der Planung Einverständnis besteht bzw. keine Äußerungen und Einwendungen oder Anregungen erfolgten.

Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans bleibt unverändert.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen (ohne Beteiligung von Gemeinderat Kirchmayr)

1.3 Folgende Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange haben Hinweise und Anregungen vorgetragen bzw. Forderungen erhoben:

1.3.1 Landratsamt Weilheim-Schongau – Sachbereich 41.2, Technischer Umweltschutz, mit Schreiben vom 20.09.2024, Formblatt Nr. 2.5

Stellungnahme:

„... Gegen die Planung bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Einwendungen.

Im Umweltbericht Ziff. 2.1.1.1 zur Bestandsaufnahme Schutzgut Mensch kann der letzte Absatz ab "Die Fläche dient weder dem Lärmschutz noch hat sie besondere Bedeutung für die Luftreinhaltung ... u.sw." gestrichen werden.

In Ziff. 2.2.3 zu den Auswirkungen auf den Menschen fehlt noch ein Satz, dass eine erhebliche Belästigung durch Blendung an den nächstgelegenen Wohnhäusern aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden kann."

Sachlage und Behandlungsvorschlag:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Einwendungen bestehen.

Die Formulierung im Umweltbericht zu Schutzgut Mensch bleibt bestehen. Es ergibt sich keine Änderung an dieser Stelle.

Die redaktionelle Anregung zu Ziff. 2.2.3 wird zur Kenntnis genommen. **Der Text wird dahingehend ergänzt: „[...] Eine Belästigung durch Blendung an den nächstgelegenen Wohnhäusern kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.“**

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen werden wie im Behandlungsvorschlag vorgetragen im Umweltbericht redaktionell ergänzt bzw. geändert.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen (ohne Beteiligung von Gemeinderat Kirchmayr)

1.3.2 Landratsamt Weilheim-Schongau – Sachbereich Fachlicher Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege, mit Schreiben vom 23.09.2024, Formblatt Nr. 2.1

Stellungnahme:

„... die Gemeinde Schwabsoien beabsichtigt die 3. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Agri-Energiepark Sachsenried" ca. 850 m westlich des Ortes Sachsenried und 3,5 km westlich des Kernortes Schwabsoien.

Der Geltungsbereich der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage umfasst die Grundstücke mit Flurnrn. 837 (TF), 838 (TF), 841 (TF), 842 (TF), 843 (TF), 844, 848 (TF), 849 (TF), 850, 850/2, 863 (TF), 863/2 (TF), 864 (TF), 865 (TF) sowie 867 (TF), jeweils Gemarkung Sachsenried und weist eine Größe von insgesamt ca. 11,65 ha auf.

Im Bestand ist der Geltungsbereich topografisch stark bewegt, von Grünlandbewirtschaftung geprägt und von kleineren Wald-/ Gehölzbeständen umrahmt und liegt in südseitiger Hanglage zwischen der ehemaligen Bahnstrecke Schongau-Kaufbeuren und der Geländeerhebung "Wurzenbichel".

Naturschutzfachliche Stellungnahme:

Biotopschutz:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt außerhalb von Schutzgebietskulissen (FFH, SPA, NSG, LSG) und amtlich kartierten Biotopen. Auch sonstige Schutzgegenstände (ND, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, etc.) befinden sich nicht im Plangebiet. In der amtlichen Artenschutzkartierung finden sich für den Geltungsbereich keine Nachweise.

Der Umweltbericht beschreibt den Ausgangszustand für das gesamte Plangebiet (11,65 ha) als durchgängig intensiv genutztes Grün- bzw. Ackerland. Hinweise auf erfolgte Vegetationskartierungen oder entsprechende Ortsbegehungen während der Vegetationsperiode finden sich derzeit jedoch weder in der Begründung noch im Umweltbericht.

Nach Luftbilddauswertung und insb. Analyse vorhandener Geländeneigung, erfolgtem Mahdregime in der Vergangenheit und Bodenkarten kommen wir jedoch zu dem Schluss, dass Teile des Plangebiets richtigerweise als Extensivgrünland und pot. sogar als arten- und strukturreiches Dauergrünland im Sinne des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BayNatSchG anzusprechen sind.

Im Wesentlichen betrifft dies die Grundstücke mit Flurnrn. 863, 863/2, 850, 850/2 sowie 843 und 844, Gemarkung Sachsenried.

Zur Vermeidung von gesetzlichen Verbotstatbeständen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG LV.m. Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BayNatSchG sowie zur richtigen Anwendung der gesetzlichen Eingriffsregelung sind auf den genannten Grundstücken daher spätestens auf Ebene der Bauleitplanung Vegetationskartierungen während der Vegetationszeit durchzuführen. Sofern diese bereits erfolgt sind, so bitten wir um entsprechende Angaben zum Zeitpunkt der durchgeführten Kartierungen sowie zu den entsprechend vorgefundenen Arten im Umweltbericht. Um mögliche Konflikte nicht erst auf Ebene der Bauleitplanung zu erkennen empfehlen wir jedoch dringend, die Belange des Biotopschutzes und die dafür entsprechenden Untersuchungen noch auf Ebene der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen.

Artenschutz:

Auf Seite 11 der Begründung mit Umweltbericht wird erwähnt, dass "im vorliegenden Fall zur Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt' wird.

Da sich in den Auslegungsunterlagen jedoch keine Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchungen finden, kann in dieser Hinsicht keine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme abgegeben werden.

Eingriffsregelung:

Im weiteren Verfahren, jedoch spätestens auf Ebene der Bauleitplanung, ist der Umweltbericht, um konkrete Angaben zur Ermittlung von Kompensationsbedarf und -umfang zu ergänzen.

Dies umfasst auch die Beschreibung von geplanten Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung bzw. -Verringerung sowie Angaben zur Herstellungs- und Entwicklungspflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Sonstiges:

Auf das Schreiben des Umweltministeriums vom 02.02.2024 (Az.: 62e-U8645.0- 2018/36-55), siehe <https://www.energieatlas.bayern.de/sites/default/files/Ministerialschreiben%20vom%2002.02.2024%20zu%20wolfsabweisende%20Z%C3%A4unung%20bei%20Photovoltaik-Freifl%C3%A4chenanlagen.pdf>, zur wolfsabweisenden Zäunung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen wird an dieser Stelle hingewiesen.

In Bezug auf die erwähnte pot. geplante Weidenutzung der Agri-PV-Anlage möchten wir bereits an dieser Stelle darauf hinweisen, dass eine naturschutzorientierte Beweidung aufgrund des selektiven Fressverhaltens bei Schafen konzeptionell sehr anspruchsvoll ist, da bevorzugt insb. wertvolle und hochverdauliche Pflanzen und Pflanzenteile verbissen werden (und somit schnell aus dem Bestand verschwinden). Wir empfehlen daher bereits von Anfang an eine extensive Beweidung mit Rindern und oder Pferden anzustreben.

Farbliche Kenntlichmachung von Änderungen:

Textliche Änderungen zu den aktuell vorliegenden Unterlagen bitten wir bei erneuter Beteiligung farblich hervorzuheben, um eine zügige Bearbeitung zu ermöglichen."

Sachlage und Behandlungsvorschlag:

Naturschutzfachliche Stellungnahme:

Biotopschutz:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes außerhalb von Schutzkulissen und amtlich kartierten Biotopen liegt und auch sonstige Schutzgegenstände sich nicht im Plangebiet befinden.

Auf Ebene des Bebauungsplans wurde eine Vegetationskartierung durchgeführt. Die Ergebnisse liegen dem Bebauungsplan als Anlagen bei und werden in der Planung berücksichtigt.

Der Ausgleich potenziell unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird auf Ebene des Bebauungsplans aktualisiert und erfolgt gemäß dem neuen Hinweisschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für

Wohnen, Bau und Verkehr von 05.12.2024 zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Anlehnung an den Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“, 2021.

Die Hinweise zu Vegetationskartierungen werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Bebauungsplans wurden Kartierungen im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung, sowie zusätzliche Vegetationskartierungen durchgeführt. Die Ergebnisse liegen dem Bebauungsplan als Anlagen bei und werden in der Planung berücksichtigt.

Artenschutz:

Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden auf Ebene des Bebauungsplans eingearbeitet und in der Planung berücksichtigt.

Eingriffsregelung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. [Die Ausführungen zur Eingriffsregelung werden an das neue Hinweisschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.12.2024 zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen angepasst.](#)

Die Bestimmung des rechnerisch ermittelbaren Ausgleichsbedarfs erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans. Die Planunterlagen auf Ebene des Bebauungsplanes werden dahingehend ergänzt.

Sonstiges:

Unter Punkt 6 Einfriedungen in den Festsetzungen auf Ebene des Bebauungsplans ist bereits festgesetzt, dass die Einfriedung während einer Beweidung wolfabweisend zu sein hat.

Für die Fläche unterhalb der PV-Module ist die Beweidung mit Rindern vorgesehen. Die Pflegemaßnahmen bei fehlender Beweidung werden auf Ebene des Bebauungsplans verbindlich geregelt.

Farbliche Kenntlichmachung von Änderungen:

Wird zur Kenntnis genommen. Sämtliche eingearbeitete Änderungen werden in den Unterlagen farblich hervorgehoben.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen werden wie im Behandlungsvorschlag vorgetragen im Umweltbericht ergänzt bzw. geändert.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen (ohne Beteiligung von Gemeinderat Kirchmayr)

1.3.3 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim i.OB, mit Schreiben vom 23.09.2024

Stellungnahme:

„diesem Schreiben ist die Stellungnahme "Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwabsoien" des AELF Weilheim i. OB zur weiteren Verwendung beigelegt.

zu o. g. Verfahren möchten wir uns wie folgt äußern:

Aus dem Bereich Landwirtschaft:

Diese Bauleitplanung darf bestehende landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei allen Vorhaben der Verbrauch an landwirtschaftlichen Flächen auf ein Minimum zu reduzieren ist. Durch diese Planung geht ein erheblicher Umgriff an landwirtschaftlich genutzte Fläche verloren, die der Erzeugung von Nahrungsmitteln dienen. Die Fläche der Geltungsbereiche beträgt insgesamt 11,65 ha.

Aus diesem Grund wird ein Pflegekonzept durch Mahd oder Beweidung empfohlen.

Aufgrund der geplanten Umzäunung ist dafür Sorge zu tragen, dass die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ungehindert bearbeitet werden können. Sinnvoll ist ein Grenzabstand von mindestens 0,5 m, damit die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen uneingeschränkt erfolgen kann (Schwengelrecht/Anwenderecht).

Ortsübliche landwirtschaftliche Emissionen, besonders Staubemissionen, sind von den Betreibern in jedem Fall zu dulden.

Sollten im Rahmen der Bauleitplanung Feldstadel entfernt werden, sind die Eigentümer davon in Kenntnis zu setzen, dass durch die Hereinnahme des Grundstückes in die Planung nicht automatisch das Recht abgeleitet werden kann, vorhandene Stadel auf einem anderen Flurstück zu errichten.

Aus dem Bereich Forsten:

Forstfachliche Belange sind von den Planungen nicht betroffen. Insofern bestehen keine Einwände.

Sachlage und Behandlungsvorschlag:

Aus dem Bereich Landwirtschaft:

Bei der vorliegenden Planung ist der Verlust von landwirtschaftlicher Fläche nur sehr gering im Bereich der Eingrünung/Ausgleichsflächen. Die Planung sieht vor, dass die Flächen unterhalb der PV-Module mit Rindern beweidet wird. Alternativ ist die Pflege durch Mahd bei fehlender Beweidung festgesetzt und entspricht demnach den Forderungen des AELF.

Die gesetzlichen Grenzabstände von Zäunen/Eingrünung werden in der Planung auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt.

Bezüglich der landwirtschaftlichen Emissionen wird auf Ebene des Bebauungsplans ein textlicher Hinweis ergänzt.

Ein Entfernen von Feldstadel ist nicht vorgesehen. Der Hinweis, dass durch die Hereinnahme des Grundstückes in die Planung nicht automatisch das Recht abgeleitet werden kann, den vorhandenen Stadel auf einem anderen Grundstück zu errichten, wird an den Vorhabenträger weitergeleitet.

Aus dem Bereich Forsten:

Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Änderung der Planunterlagen zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen (ohne Beteiligung von Gemeinderat Kirchmayr)

1.3.4 Gemeinde Ingenried, mit Schreiben vom 19.09.2024, Formblatt Nr. 2.4

Stellungnahme:

„Der Abstand der geplanten Anlage zur Wohnbebauung des Ortsteils Am Bahnhof beträgt 300 bis 400 m.

Zum Schutz und Erhalt der Wohn- und Lebensqualität dieser Personen erhebt die Gemeinde Ingenried Einwendungen.

Die Blickbeziehung von Ingenried auf die Anlage ist durch die Größe und der Lage am Südhang extrem beeinträchtigt und hat auf das Landschaftsbild in der Fernwirkung eine erheblich negative Wirkung.

In der Gemeinde Ingenried findet am 24. November 2024 ein Bürgerbegehren gegen PV-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen statt. Erst zu diesem Zeitpunkt wird deutlich wie die Bevölkerung zu derartigen Vorhaben steht.

Anlage: GR-Beschluß vom 11.09.2024"

Sachlage und Behandlungsvorschlag:

Die Einwendungen von der Gemeinde Ingenried werden zur Kenntnis genommen.

Schädliche Immissionen wie Blendungen oder Lärm sind bei dem angegebenen Abstand nicht zu erwarten. Von der genannten Wohnbebauung des Ortsteils Am Bahnhof kann es zur südlich gelegenen Teilfläche zu teilweisen Blickbeziehungen kommen. Ein gänzlich Verstecken der PV-Anlage ist oft nicht möglich, jedoch kann die Anlage mithilfe der festgesetzten Eingrünung in

Kombination mit den vorhandenen Wald- und Gehölzbeständen in den Landschaftsraum eingebunden werden. Erneuerbare Energien sind eine moderne Form der Landnutzung und müssen sich in der Kulturlandschaft nicht komplett verstecken, sondern können sogar als Weiterentwicklung dieser betrachtet werden. Die Gemeinde kommt in ihrer Abwägung zu dem Ergebnis, dass die Sicherstellung der Versorgung mit erneuerbaren Energien den betroffenen Belangen überwiegt. Nach § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Die Gemeinde wird daher an der Planung festhalten.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Änderung der Planunterlagen zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen (ohne Beteiligung von Gemeinderat Kirchmayr)

1.3.5 Regierung von Oberbayern – höhere Landesplanungsbehörde, mit Schreiben vom 09.09.2024

Stellungnahme:

„... anbei sende ich Ihnen die landesplanerische Stellungnahme zu O.g. Bauleitplanverfahren.

die Regierung von Oberbayern gibt als höhere Landesplanungsbehörde zur o.g. Planung folgende Stellungnahme ab:

Planung

Die Gemeinde Altenstadt plant im südwestlichen Gemeindegebiet die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Das Plangebiet umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 837 (TF), 838 (TF), 841 (TF), 842 (TF), 843 (TF), 844, 848 (TF), 849 (TF), 850, 850/2, 863 (TF), 863/2 (TF), 864 (TF), 865 (TF), 867 (TF), Gmkg. Sachsenried. Die Vorhabenfläche liegt ca. 850 m westlich von Sachsenried und ungefähr 3,5 km westlich von Schwabsoien.

Die Größe der Anlage soll inklusive der Flächen für die Eingrünung insgesamt ca. 11,65 ha betragen. Die genaue Planung der Anlage und Modulflächen ist noch in Klärung. Derzeit werden die Flächen als Intensivgrünland landwirtschaftlich genutzt.

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist der Bereich bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Bewertung

Erneuerbare Energien

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 6.2.1 Z sollen erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt erschlossen und genutzt werden. Die Energieversorgung der Region soll sich nachhaltig entwickeln. Dabei ist darauf hinzuwirken, dass verstärkt erneuerbare Energiequellen genutzt werden (vgl. Regionalplan Oberland (RP17) B X 3.1 G).

Unter der Voraussetzung, dass die Ausweisung von Flächen zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien raumverträglich und unter Abwägung aller relevanten fachlichen Belange erfolgt, entspricht die vorliegende Planung grundsätzlich den raumordnerischen Erfordernissen einer nachhaltigen Energieversorgung.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen, insbesondere in bisher ungestörten Landschaftsbereichen, in denen der Neubau von Infrastruktureinrichtungen nach LEP 7.1.3 G möglichst vermieden werden sollte. Aus diesem Grund sollen solche Anlagen gemäß LEP 6.2.3 G bevorzugt auf vorbelastete Standorte gelenkt werden.

An geeigneten Standorten soll zudem eine Vereinbarkeit der Solarstromerzeugung mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion, angestrebt werden.

Der geplante Standort weist keine Vorbelastung im landesplanerischen Sinne auf. Autobahnabschnitte und Bahntrassen sind im Gemeindegebiet Schwabsoien nicht vorhanden. Laut Planunterlagen wären vorbelastete Flächen im Sinne des LEPs und den Vorgaben des Leitfadens "Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen" innerhalb des Gemeindegebietes Schwabsoien Flächen grundsätzlich vorhanden, z. B. entlang der Staatsstraße 2014 und der Kreisstraße WM23 sowie in der Nähe der vorhandenen PV-Anlage nördlich von

Sachsenried. Es sollte folglich eine Begründung ergänzt werden, weshalb jene Flächen für die Entwicklung einer weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht in Anspruch genommen werden.

Landwirtschaft

Gemäß LEP 5.4.1 G soll sich die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen auf den notwendigen Umfang beschränken (vgl. auch RP 17 Bill 2 Z). Laut Planunterlagen soll die Fläche unterhalb der Module weiterhin überwiegend als landwirtschaftliche Weidefläche genutzt werden können. Um Falschinterpretationen zu vermeiden sollte bei der Verwendung des Begriffs "Agri-Energiepark" eine Agri-PV-Lösung im Sinne der DIN SPEC 91434 sowie daraus folgende anzupassende Festsetzungen geprüft werden.

Natur und Landschaft

Bei der Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist grundsätzlich auf eine an die Umgebung schonende Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild zu achten (vgl. LEP 7.1.1 G). Aufgrund der Blickbeziehungen zu den Ortschaften Sachsenried und Ingenried kommt der Einbindung in die Landschaft zur Vermeidung einer negativen Fernwirkung erhöhte Bedeutung zu. Durch die Eingrünung der Anlagen jeweils in Randbereichen sollen die Anlagenteile in die Landschaft mittels neuer Gehölzstrukturen eingebunden werden.

Den Belangen von Natur und Landschaft ist diesbezüglich in enger Abstimmung mit der unteren Bauaufsichts- und unteren Naturschutzbehörde Rechnung zu tragen.

Windenergie

Die geplante Anlage grenzt im westlichen Bereich an ein im Regionalplan Oberland ausgewiesenes Vorranggebiet Wind an. In den Vorranggebieten für Windkraftanlagen hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen (vgl. RP 17 B X 3.3.2 Z). Maßnahmen und Planungen im Umfeld von Vorranggebieten für Windkraftanlagen dürfen die vorgesehenen Nutzungen innerhalb von Vorranggebieten nicht erheblich einschränken (vgl. RP 17 B X 3.3.3 Z). Nach Abstimmung mit der Regionsbeauftragten kommen wir zu dem Ergebnis, dass das Vorranggebiet durch die vorliegende Planung nicht erheblich eingeschränkt wird und somit der Planung nicht entgegensteht.

Ergebnis

Bei Berücksichtigung des raumordnerischen Grundsatzes zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte sowie der Belange der Landwirtschaft und von Natur und Landschaft stehen die Erfordernisse der Raumordnung der Planung nicht entgegen."

Sachlage und Behandlungsvorschlag:

Planung

Die Zusammenfassung des Sachverhaltes wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet wird etwas verkleinert. Das Flurstück Nr. 844, Gemarkung Sachsenried, entfällt vollständig. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst demnach folgende Flurstücke: Fl.-Nrn. 837(TF), 838 (TF), 841 (TF), 842 (TF), 843 (TF), 848 (TF), 849 (TF), 850, 850/2 (TF), 863 (TF), 863/2 (TF), 864 (TF), 865 (TF), 867 (TF), Gmkg. Sachsenried. Der Planungsbereich reduziert sich auf ca. 10,63 ha. Die Planzeichnung und die Textteile werden entsprechend angepasst.

Bewertung

Erneuerbare Energien

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der gewählte Standort als nicht vorbelastet gilt. Gemäß dem LEP 6.2.3 Photovoltaik (G) sollen PV-Anlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Es soll aber auch auf geeigneten Standorten auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Fläche, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

Die gewählten Flächen werden derzeit bereits landwirtschaftlich als Weideflächen für Rinder genutzt, weshalb sich die Flächen für eine kombinierte Nutzung mit solarer Energiegewinnung eignen, ohne andere landwirtschaftliche Flächen zu überplanen. Folglich ist der Verlust der lw. Fläche in diesem Fall nur minimal im Bereich der Eingrünung und Ausgleichsflächen. Deshalb entspricht der gewählte Standort den Grundsätzen des LEP trotz der fehlenden Vorbelastung.

Zudem ist noch anzumerken, dass sich die gewählten Flächen in der PV-Förderkulisse für benachteiligte Gebiete gem. EEG §3 Nr. 7a) und b) befindet.

Die Ausführungen zur Standortprüfung werden in den Unterlagen entsprechend ergänzt.

Um die Flächeninanspruchnahme noch besser auszunutzen, werden außerdem Speicher zugelassen. Die Integration von Speichertechnologien ist ein zentraler Bestandteil der Energiewende, da sie Netzschwankungen ausgleichen, gezielt überschüssigen Strom aus erneuerbarer Energie (z. B. zu Spitzenzeiten) aufnehmen und Industrie und Haushalte versorgen können, auch wenn Strom teuer

oder knapp ist. Die Fläche wird im Flächennutzungsplan künftig als „Sondergebiet Photovoltaik und Speicher“ dargestellt. [Die Unterlagen werden entsprechend ergänzt.](#)

Landwirtschaft

Das Vorhaben entspricht einer Agri-PV im Sinne der DIN SPEC 91434 Kategorie I 1D, Dauergrünland mit Weidenutzung. Die Bewirtschaftung unterhalb der Module sowie die Mindesthöhe der Modulunterkante von 2,10 m wird auf Ebene des Bebauungsplans festgesetzt. [Die Begründung wird entsprechend ergänzt.](#)

Natur und Landschaft

Wird zur Kenntnis genommen. Die untere Bauaufsichts- und untere Naturschutzbehörde wurden am Verfahren beteiligt. Die Stellungnahmen werden separat behandelt.

Windenergie

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung das Vorranggebiet Windenergie nicht erheblich einschränkt und somit nicht entgegensteht.

Ergebnis

Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen werden wie im Behandlungsvorschlag vorgetragen in der Planzeichnung, in der Begründung und im Umweltbericht ergänzt bzw. geändert.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen (ohne Beteiligung von Gemeinderat Kirchmayr)

1.3.6 Planungsverband Region Oberland, mit Schreiben vom 11.09.2024

Stellungnahme:

„... anbei die Stellungnahme des Planungsverbandes zum o.g. Verfahren. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren.“

*„... auf Vorschlag unserer Regionsbeauftragten schließen wir uns der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde vom **09.09.2024** an.“*

Sachlage und Behandlungsvorschlag:

Der Verweis auf die Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde der Regierung von Oberbayern, vom 09.09.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Die Abwägung wird zur besseren Nachvollziehbarkeit erneut aufgeführt:

Planung

Die Zusammenfassung des Sachverhaltes wird zur Kenntnis genommen. [Das Plangebiet wird etwas verkleinert. Das Flurstück Nr. 844, Gemarkung Sachsenried, entfällt vollständig. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst demnach folgende Flurstücke: Fl.-Nrn. 837\(TF\), 838 \(TF\), 841 \(TF\), 842 \(TF\), 843 \(TF\), 848 \(TF\), 849 \(TF\), 850, 850/2 \(TF\), 863 \(TF\), 863/2 \(TF\), 864 \(TF\), 865 \(TF\), 867 \(TF\), Gmkg. Sachsenried. Der Planungsbereich reduziert sich auf ca. 10,63 ha. Die Planzeichnung und die Textteile werden entsprechend angepasst.](#)

Bewertung

Erneuerbare Energien

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der gewählte Standort als nicht vorbelastet gilt. Gemäß dem LEP 6.2.3 Photovoltaik (G) sollen PV-Anlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Es soll aber auch auf geeigneten Standorten auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Fläche, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

Die gewählten Flächen werden derzeit bereits landwirtschaftlich als Weideflächen für Rinder genutzt, weshalb sich die Flächen für eine kombinierte Nutzung mit solarer Energiegewinnung eignen, ohne andere landwirtschaftliche Flächen zu überplanen. Folglich ist der Verlust der lw. Fläche in diesem Fall nur minimal im Bereich der Eingrünung und Ausgleichsflächen. Deshalb entspricht der gewählte Standort den Grundsätzen des LEP trotz der fehlenden Vorbelastung.

Zudem ist noch anzumerken, dass sich die gewählten Flächen in der PV-Förderkulisse für benachteiligte Gebiete gem. EEG §3 Nr. 7a) und b) befindet.

[Die Ausführungen zur Standortprüfung werden in den Unterlagen entsprechend ergänzt.](#)

Um die Flächeninanspruchnahme noch besser auszunutzen, werden außerdem Speicher zugelassen. Die Integration von Speichertechnologien ist ein zentraler Bestandteil der Energiewende, da sie Netzschwankungen ausgleichen, gezielt überschüssigen Strom aus erneuerbarer Energie (z. B. zu Spitzenzeiten) aufnehmen und Industrie und Haushalte versorgen können, auch wenn Strom teuer oder knapp ist. Die Fläche wird im Flächennutzungsplan künftig als „Sondergebiet Photovoltaik und Speicher“ dargestellt. [Die Unterlagen werden entsprechend ergänzt.](#)

Landwirtschaft

Das Vorhaben entspricht einer Agri-PV im Sinne der DIN SPEC 91434 Kategorie I 1D, Dauergrünland mit Weidenutzung. Die Bewirtschaftung unterhalb der Module sowie die Mindesthöhe der Modulunterkante von 2,10 m wird auf Ebene des Bebauungsplans festgesetzt. [Die Begründung wird entsprechend ergänzt.](#)

Natur und Landschaft

Wird zur Kenntnis genommen. Die untere Bauaufsichts- und untere Naturschutzbehörde wurden am Verfahren beteiligt. Die Stellungnahmen werden separat behandelt.

Windenergie

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung das Vorranggebiet Windenergie nicht erheblich einschränkt und somit nicht entgegensteht.

Ergebnis

Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen werden wie im Behandlungsvorschlag vorgetragen in der Planzeichnung, in der Begründung und im Umweltbericht ergänzt bzw. geändert.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen (ohne Beteiligung von Gemeinderat Kirchmayr)

2. Eingegangene Stellungnahmen gemäß Verfahren nach §3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 23.08.2024 bis 26.09.2024 mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 22.08.2024 wurden zum Vorentwurf in der Fassung vom 11.03.2024 **keine** Stellungnahmen abgegeben.

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Stellungnahmen eingegangen sind. Es wird unterstellt, dass mit der Planung Einverständnis besteht. Es besteht keine Veranlassung auf Ebene der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwabsoien.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen (ohne Beteiligung von Gemeinderat Kirchmayr)

3. Verfahrensleitender Beschluss

Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 17.11.2025 von den im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen Kenntnis genommen und diese beschlussmäßig behandelt und abgewogen.

Billigungsbeschluss:

Der Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes i.d.F. vom 11.03.2024 ist entsprechend den vorgenannten Beschlüssen zu überarbeiten. Die Änderungen/Ergänzungen sind farblich darzustellen.

Die Verwaltung wird beauftragt, erforderliche redaktionelle und formale Änderungen im Rahmen der Beschlusslage in Abstimmung mit dem Planungsbüro Neidl + Neidl, 92237 Sulzbach-Rosenberg vorzunehmen.

Diese Fassung erhält die Bezeichnung „Entwurfsfassung“ sowie das Datum der Gemeinderatssitzung vom 17.11.2025.

Der Gemeinderat Schwabsoien billigt hiermit die Entwurfsfassung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Schwabsoien zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaik“, bestehend aus einer Planzeichnung und einer Begründung mit Umweltbericht.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen (ohne Beteiligung von Gemeinderat Kirchmayr)

Beschluss zur öffentlichen Auslegung:

Der Gemeinderat Schwabsoien beschließt die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Entwurfsfassung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Schwabsoien zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaik“. Die Verwaltung wird hierzu mit der Durchführung beauftragt.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen (ohne Beteiligung von Gemeinderat Kirchmayr)